

# Vereinsabend 2.Juli 2014



## Pilotenscheine nach EU Recht und ATO als Ersatz für unsere Pilotenschule

Informationen zu den neuen  
Regelungen und Hilfestellung zur  
Entscheidungsfindung

# Pilotenscheine nach EU Recht ab 8. April 2015

## 1. Klassen und Gruppen

Einteilung der Ballone in Klassen und Gruppen

Ballongruppen	Ballonklassen		
Gruppe (bezeichnet die Größe)	Gasballone	Heißluftballone	HL-Luftschiffe
Gruppe A	max. 1.260 m <sup>3</sup>	max. 3`400 m <sup>3</sup>	max. 3.400 m <sup>3</sup>
Gruppe B	> 1.260 m <sup>3</sup>	3.401 – 6`000 m <sup>3</sup>	3.401 – 6.000 m <sup>3</sup>
Gruppe C	--	6.001 – 10.500 m <sup>3</sup>	6.001 – 10.500 m <sup>3</sup>
Gruppe D	--	> 10.500 m <sup>3</sup>	> 10.500 m <sup>3</sup>

# Pilotenscheine nach EU Recht ab 8. April 2015

<b>Rechte</b>	
<b>LAPL</b>	<b>BPL</b>
Inhaber einer LAPL für Ballone sind berechtigt zum Fliegen als PIC mit Heißluftballonen oder Heißluft-Luftschiffen der Gruppe „a“, also mit einem maximalen Hülleninhalte von 3400 m <sup>3</sup> oder Gasballonen mit einem maximalen Hülleninhalte von 1200 m <sup>3</sup> . wobei bis zu 3 Personen befördert werden, d. h. es dürfen sich zu keinem Zeitpunkt mehr als 4 Personen an Bord des Luftfahrzeugs befinden.	Die Rechte des Inhabers einer BPL bestehen darin, als PIC Ballone und Heißluft-Luftschiffe zu führen. Es besteht keine Begrenzung bei Hüllenvolumina und Personenzahl. Für das Führen von Ballonen der Gruppen A, B oder C sind jeweils eigene Befähigungsüberprüfungen abzulegen. (siehe unten)
Gültigkeit im Bereich der EASA	Weltweit gültig

# Pilotenscheine nach EU Recht ab 8. April 2015

## Vergütung für die Mitnahme von Passagieren

Inhaber einer LAPL dürfen keine Passagiere gegen Entgelt mitnehmen

Inhaber einer BPL dürfen nur ohne Vergütung im **nichtgewerblichen** Betrieb tätig sein, solange sie nicht

1. das Alter von 18 Jahren erreicht haben,
2. 50 Flugstunden und 50 Starts und Landungen als PIC auf Ballonen absolviert haben,
3. eine Befähigungsüberprüfung mit einem Prüfer auf einem Ballon in der entsprechenden Klasse abgelegt haben.

### **Danach kann auch eine gewerbliche BPL erworben werden**

Ungeachtet der obigen Ausführung darf der Inhaber einer BPL mit den Rechten eines Lehrberechtigten oder Prüfers eine Vergütung erhalten für

4. die Durchführung von Flugunterricht für die LAPL(B) oder BPL;
5. die Durchführung von praktischen Prüfungen und Befähigungsüberprüfungen für diese Lizenzen;
6. die mit diesen Lizenzen verbundenen Berechtigungen und Zeugnisse.

# Pilotenscheine nach EU Recht ab 8. April 2015

Aber, die beiden Schreiben des BMVBS regeln Folgendes

Betreff: Privatpilotenlizenz im  
gewerblichen Luftverkehr  
Aktenzeichen: LR 24/6172.2/0  
Datum; Bonn, 16. Juli 2013  
und:

Betreff: Gastflüge durch Privatpiloten  
im nichtgewerblichen Luftverkehr  
Mit Bezug auf das links genannte  
Schreiben

## **Gastflüge können von Inhabern von Privatpilotenlizenzen gegen Entgelt durchgeführt werden und zwar in folgendem Umfang:**

- Selbstkostenflüge durch Privatpersonen mit Luftfahrzeugen, die für bis zu 6 Personen zugelassen sind, wenn die Flugkosten durch alle Personen getragen werden (anteilig auch durch den Piloten);
- Wettbewerbs- oder Schauflüge. Hierbei können neben den Selbstkosten auch jährliche Kosten anteilig geltend gemacht sowie Preisgelder angenommen werden;
- Einweisungsflüge durch Organisationen (Vereine, Verbände) oder Ausbildungsorganisationen nach der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011, deren Ziel die Ausbildung zum oder die Förderung des Luftsports ist;
- Absetzflüge von Fallschirmspringern, Schleppflüge für Segelflugzeuge oder Kunstflüge durch Organisationen (Vereine, Verbände) oder Ausbildungsorganisationen nach der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011, deren Ziel die Ausbildung zum oder die Förderung des Luftsports ist.

Das Ergebnis welches in Diskussion mit der EU-Kommission erreicht werden konnte, stellt letztlich die Antwort auf die Frage Deutschlands dar, in welchem Umfang weiter Gastflüge durch Inhaber von Privatpilotenlizenzen durchgeführt werden können. Damit kann diese Regelung, unabhängig von einer amtlichen Veröffentlichung, unmittelbar angewandt werden. Sie stützt sich, wie Sie bemerkt haben, inhaltlich auf die angekündigten Änderungen der Verordnung über den Flugbetrieb.

# Pilotenscheine nach EU Recht ab 8. April 2015

Danach sind erlaubt:

- Selbstkostenflüge durch Privatpersonen mit PPL außerhalb von Vereinen mit technisch nicht komplizierten Luftfahrzeugen, mit maximal 6 Personen an Bord, wenn die Flugkosten durch alle Personen getragen werden (anteilig auch durch den Piloten);
- Flüge im Rahmen der öffentlichen Veranstaltung von Wettbewerben oder Schauvorstellungen, an denen Luftfahrzeuge beteiligt sind (Luftfahrtveranstaltungen). Hierbei können neben den Selbstkosten auch jährliche Kosten anteilig geltend gemacht werden. Ausgelobte Preisgelder werden hierbei nicht berücksichtigt,
- Einweisungs-/ Einführungsflüge (sogenannte „Schnupperflüge“), Absatzflüge von Fallschirmspringern, Schleppflüge für Segelflugzeuge oder Kunstflüge durch Organisationen (Vereine, Verbände) oder Ausbildungsorganisationen nach der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011, deren Ziel die Ausbildung zu einer entsprechenden Privatpilotenlizenz oder die Förderung des Luftsports ist; sofern
  - das Luftfahrzeug im Eigentum der Organisation steht oder durch sie angemietet wurde („Dry Lease“);
  - durch die Flüge kein Gewinn außerhalb der Organisation erzielt wird oder aus dem Bereich der Organisation abfließt,
  - die Beförderung von Nicht-Mitgliedern nicht den Hauptzweck der Organisation darstellt.

**Die oben angeführten Flüge sind Inhabern von Lizenzen nach der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011, Anhang I, Abschnitt B und C gestattet. Inhaber von Leichtluftfahrzeug-Pilotenlizenzen dürfen, entsprechend den Vorschriften über die Lizenz, Flüge mit maximal 4 Personen an Bord durchführen. Die Regelung bezieht sich gleichermaßen auf die Inhaber nationaler Lizenzen wie auf die Inhaber der Lizenzen nach der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 (Teil-FCL).**

# Pilotenscheine nach EU Recht ab 8. April 2015

## Erhaltung der Lizenz, fortlaufende Flugerfahrung

### LAPL

- a) Inhaber einer LAPL(B) dürfen die mit ihrer Lizenz verbundenen Rechte nur ausüben, wenn sie in den letzten 24 Monaten in einer Ballonklasse mindestens Folgendes absolviert haben:
1. 6 Flugstunden als PIC, einschließlich 10 Starts und Landungen,
  2. Schulungsflug mit einem Lehrberechtigten;
  3. daneben müssen Piloten, wenn sie dazu qualifiziert sind, mehr als eine Ballonklasse zu fliegen, innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 3 Stunden Flugzeit in dieser Klasse einschließlich 3 Starts und Landungen absolviert haben - um ihre Rechte in der anderen Klasse ausüben zu können.
- b) Inhaber einer LAPL(B), die die Anforderungen gemäß Buchstabe a nicht erfüllen, müssen, bevor sie ihre Rechte wieder ausüben dürfen:
4. eine Befähigungsüberprüfung mit einem Prüfer in der entsprechenden Klasse ablegen, oder
  5. die weiteren Flugzeiten oder Starts und Landungen absolvieren, wobei sie mit Fluglehrer oder alleine unter der Aufsicht eines Lehrberechtigten fliegen, um die Anforderungen gemäß Buchstabe a zu erfüllen.

### BPL

- a) Inhaber einer BPL dürfen die mit ihrer Lizenz verbundenen Rechte nur ausüben, wenn sie in den letzten 24 Monaten in einer Ballonklasse mindestens Folgendes absolviert haben:
1. 6 Flugstunden als PIC, einschließlich 10 Starts und Landungen,
  2. 1 Schulungsflug mit einem Lehrberechtigten in einem Ballon innerhalb der entsprechenden Klasse und mit dem maximalen Hülleninhalte, für den sie Rechte besitzen;
  3. außerdem müssen Piloten, wenn sie qualifiziert sind, mehr als eine Ballonklasse zu fliegen, innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 3 Stunden Flugzeit in dieser Klasse einschließlich 3 Starts und Landungen absolviert haben, um ihre Rechte in der anderen Klasse ausüben zu können.
- b) Inhaber einer BPL, die die Anforderungen gemäß Buchstabe a nicht erfüllen, müssen, bevor sie ihre Rechte wieder ausüben dürfen,
4. eine Befähigungsüberprüfung mit einem Prüfer in einem Ballon innerhalb der entsprechenden Klasse und mit dem maximalen Hülleninhalte, für den sie Rechte besitzen, absolviert haben oder
  5. die weiteren Flugzeiten oder Starts und Landungen absolvieren, wobei sie mit Fluglehrer oder alleine unter der Aufsicht eines Lehrberechtigten fliegen, um die Anforderungen gemäß Buchstabe a zu erfüllen.

# Pilotenscheine nach EU Recht ab 8. April 2015

## Flugmedizinische Untersuchung

<b>LAPL</b>	<b>BPL</b>
<b>Medical LAPL</b>	<b>Medical Class 2</b>
<p>&lt; 40 Jahre alt: 60 Monate &gt; 40 Jahre alt: 24 Monate</p> <p>Untersuchung durch Fliegerarzt (AME) Nur innerhalb der EASA Länder gültig</p>	<p>&lt; 40 Jahre alt: 60 Monate 40 – 50 Jahre alt: 24 Monate &gt; 50 Jahre alt: 12 Monate</p> <p>Untersuchung durch Fliegerarzt (AME) Höhere Anforderung an die Gesundheit Weltweit gültig</p>



# Pilotenscheine nach EU Recht ab 8. April 2015

<b>Weiterbildung</b>		
<b>Was</b>	<b>Mindestalter</b>	<b>Voraussetzungen</b> (nach Lizenzerlangung)
<b>BZF Berechtigung</b> Sprechfunkzeugnis	Kein Mindestalter	Voraussetzung für Kontakt zur Flugsicherung AFIS Praktische Tischprüfung (simulierter Flug) in gewünschter Sprache (Empfehlung Englisch)
<b>BPL (Gewerblich)</b> Balloon Pilot License	18 Jahre	- 50 Stunden Flugerfahrung als PIC - 50 Starts und Landungen als PIC - praktische Prüfung mit Prüfer
<b>höhere Ballongruppe</b> innerhalb der Klasse	16 Jahre	HL-Ballon 100h > 3`400m <sup>3</sup> / 200h > 6`000m <sup>3</sup> / 300h > 10`500m <sup>3</sup> / Gasballon 50h > 1`250m <sup>3</sup> 2 Schulungsfahrten in der neuen Gruppe (ATO)
<b>andere Ballonklasse</b> innerhalb der Gruppe	16 Jahre	5 Schulungsfahrten in Ballonschule (ATO) einen angemessenen Theoretischen Unterricht praktische und mündliche Prüfung mit Prüfer
<b>Fesselballone</b> (HL, Gas)	16 Jahre	3 Ausbildungsaufstiege in Ballonschule (ATO) In Fahrtenbuch eingetragen und (ATO) unterzeichnet
<b>Nachtfahrtberechtigung</b>	16 Jahre	2 Schulungsfahrten in Ballonschule (ATO) min. je 1h Dauer

# ATO, Schule für Piloten nach EU Recht

## Diskussionsgrundlage

- Unsere neue Schule wird, wie bei den meisten befreundeten Ballonvereinen auch, wie bei Segelfliegern schon seit Jahren, über den Landesverband (LVB) organisiert sein
- Dadurch wird ein unbürokratischer Ausbildungsbetrieb möglich
- Es bedingt aber den Eintritt mindestens aller Lehrer, besser, aller Piloten in den LVB
- Dadurch entstehen Kosten, die wir als durchlaufende Posten an die gemeldeten Mitglieder weitergeben wollen.
- Mitgliedschaft LVB, Sockelbeitrag: 45,50€, Spartenbeitrag 10,74€ / Jahr
- BLSV Mitgliedschaft: 4,87€ / Jahr
- Hinweis:
- Der DFSV Beitrag steigt im kommenden Jahr von 45,-€ auf 54,-€ jährlich